

CIVD Richtlinie Material Compliance

Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance
Anforderungen an Fahrzeuge der Caravaning Industrie

Version: 1.7
Vom 08.04.2025



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Begriffe und Abkürzungen	4
3	CIVD Übersicht der relevanten gesetzlichen Material Compliance Anforderungen	9
3.1	Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte.....	9
3.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	9
3.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe.....	9
3.1.3	Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV.....	10
3.1.4	Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 - POP	10
3.1.5	Verordnung (EU) 2025/40 - Verpackungsverordnung.....	11
3.2	Stoffbeschränkungen.....	11
	Gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen.....	11
3.2.1	Altfahrzeug-Richtlinie (ELV)	11
3.2.2	Richtlinie 2011/65/EU - RoHS	12
3.2.3	Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023	13
3.2.4	Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001).....	13
3.2.5	EU-Holzverordnung.....	14
3.2.6	Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 – EU-Entwaldungsverordnung	14
3.2.7	Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012	15
3.2.8	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Lebensmittelkontaktmaterialien	15
3.3	Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe.....	16
3.3.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB).....	16
3.4	Deklarationspflichtige Stoffe	17
3.4.1	SVHC Kandidatenliste.....	17
3.5	Weitere Anforderungen.....	18
3.5.1	Innenraumemissionen (VOC)	18
3.5.2	Richtlinie 2009/48/EG - Spielzeugrichtlinie.....	18
4	Tabellenverzeichnis	19



1 Einleitung

Die CIVD Richtlinie - Material Compliance hat den Zweck, einen sicheren Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen, welche in einem Motorcaravan oder Caravan verwendet oder eingebaut werden können in der europäischen Union zu gewährleisten.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen des CIVD bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Die Material Compliance Anforderungen sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Bei der Material Compliance Richtlinie handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung, oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind dem Kunden, ausgenommen Endverbraucher, auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Der Kunde behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Der CIVD stellt die Richtlinie über seinen Internetauftritt zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet regelmäßig zu prüfen ob die Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Richtlinie, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Der CIVD informiert seine Mitglieder über neue Versionen oder Änderungen der Richtlinie. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens des CIVD bzgl. der Änderung der Richtlinie erfolgt nicht.

Die vorliegende CIVD Richtlinie wurde durch die tec4U - Solutions GmbH, Saar-Lor-Lux-Straße 13, D-66115 Saarbrücken erstellt. Eine Benutzung und/oder Vervielfältigung der Richtlinie ist nur dem Caravaning Industrie Verband e.V. (CIVD), seinen Mitgliedern und den Beteiligten der Lieferantenkette gestattet. Für eine Nutzung der Richtlinie, ganz oder in Teilen, außerhalb des CIVD, seiner Mitglieder und der Lieferantenkette, muss eine Genehmigung der tec4U - Solutions GmbH eingeholt werden.



2 Begriffe und Abkürzungen

Ablauftermin (Sunset date):

Nach diesem Datum ist das Inverkehrbringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelisteten Stoffes verboten, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt.

Absichtlich hinzugefügt:

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welcher in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen, Funktion oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

Antragsschluss (Latest application date):

Bis zu diesem Termin muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann (Deadline).

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/de/applying-for-authorisation>

Anwendung:

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

Batterie:

eine Einrichtung, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie erzeugte elektrische Energie liefert, über einen internen oder externen Speicher verfügt, und aus einem oder mehreren nicht wiederaufladbaren oder wiederaufladbaren Batteriezellen, -modulen oder -sätzen besteht, und eine Batterie umfasst, die zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurde. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 1)



Biozidprodukt:

- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen

- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen (vgl. Verordnung (EU) 528/2012 Art. 3 Abs. 1 a)

Mit Biozidprodukten behandelte Ware:

Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt (vgl. Verordnung (EU) 528/2012 Art. 3 Abs. 1 a)

Beschränkte Stoffe:

Beschränkte Stoffe dürfen als Stoffe, in Gemischen und Erzeugnissen nicht oberhalb der gültigen Grenzwerte enthalten sein.

CAS-Nummer:

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

Deklarationspflichtige Stoffe:

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklarationspflicht.



Endokrine Disruptoren:

Endokrine Disruptoren (ED) sind Chemikalien oder Mischungen von Chemikalien, die die natürliche biochemische Wirkweise von Hormonen stören und dadurch schädliche Effekte (z.B. Störung von Wachstum und Entwicklung, negative Beeinflussung der Fortpflanzung oder erhöhte Anfälligkeit für spezielle Erkrankungen) hervorrufen.

Erzeugnis:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 3).

Gemisch:

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 2)

Beispiele für Gemische:

- Gemenge: Samen
- Gemisch: Legierung
- Lösung: Octan im Benzin

Gerätebatterie:

eine Batterie, die gekapselt ist, 5 kg oder weniger wiegt, nicht speziell für die industrielle Verwendung ausgelegt ist und bei der es sich nicht um eine Elektrofahrzeugbatterie, eine LV-Batterie oder eine Starterbatterie handelt. (vgl. EU-Verordnung 2023/1542 Art. 3 Abs. 9)

Homogener Werkstoff:

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehender Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen oder Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. EU-Richtlinie 2011/65/EU Art. 3 Abs. 20).

Beispiele von homogenen Werkstoffen:

- Kunststoff
- Keramik
- Glas
- Legierung
- Beschichtung



Persistenz (Chemie):

Als Persistenz bezeichnet man in der Biologie und Umweltchemie die Beständigkeit von - meist organischen chemischen Verbindungen gegenüber chemisch-physikalischem und biologischem Abbau.

Produkt:

jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich - auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung - geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist. (vgl. EU-Verordnung 2023/988 Art. 3 Abs. 1)

Sicheres Produkt:

jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die tatsächliche Gebrauchsdauer einschließt, keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt. (vgl. EU-Verordnung 2023/988 Art. 3 Abs. 2)

Stoff:

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Art. 3 Abs. 1).

Beispiele für Stoffe:

- organisch: Ethanol, Aldehyd
- metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn
- mineralisch: Ton, Lehm

Teildeklaration:

Bei der Teildeklaration wird konkret nach der Anwesenheit deklarationspflichtiger, beschränkter chemischer Verbindungen und Elemente oberhalb des relevanten Grenzwertes gefragt. Die Teildeklaration ermöglicht keine Aussage über die tatsächlich vorhandene Zusammensetzung des Gegenstandes.



Verpackung:

ein Gegenstand, unabhängig davon, aus welchen Materialien dieser gefertigt ist, der zur Nutzung durch einen Wirtschaftsakteur zur Aufnahme oder zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endabnehmer bestimmt ist und aufgrund seiner Funktion, seines Materials und seiner Gestaltung nach Verpackungsformat differenziert werden kann, einschließlich

- a) eines Gegenstands, der erforderlich ist, um ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer aufzunehmen, ihm Halt zu geben oder es haltbar zu machen, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- b) eines Bestandteils oder Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der in den Gegenstand integriert ist;
- c) eines Nebenbestandteils eines unter Buchstabe a genannten Gegenstands, der unmittelbar an dem Produkt angehängt oder befestigt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt, ohne ein integraler Bestandteil des Produkts zu sein, und der dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet, verbraucht oder entsorgt zu werden;
- d) eines Gegenstands, der für die Befüllung in der Verkaufsstelle zur Übergabe des Produkts konzipiert und vorgesehen ist, auch „Serviceverpackung“ genannt;
- e) eines Einwegartikels, der in der Verkaufsstelle verkauft und befüllt wird oder für die Befüllung in der Verkaufsstelle vorgesehen und ausgelegt ist und der eine Verpackungsfunktion erfüllt;
- f) eines durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels oder eines durchlässigen Beutels für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;
- g) einer undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird; (vgl. EU-Verordnung 2025/40 Art. 3 Abs. 1)

Verpackungskomponenten:

Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

Verunreinigung:

Der Zusatz oder das Vorhandensein von Chemikalien zu oder in einem anderen Stoff in einem solchen Ausmaß, dass er für den beabsichtigten Zweck ungeeignet wird.

Volldeklaration:

Die Volldeklaration besagt, dass alle vorhandenen chemischen Verbindungen und Elemente oberhalb eines Deklarationsschwellenwertes angegeben werden müssen. Die Summe aller angegebenen Verbindungen und Elementen muss den Wert 100 % ergeben



3 CIVD Übersicht der relevanten gesetzlichen Material Compliance Anforderungen

3.1 Stoffbeschränkungen – relevant für alle Produkte

Die unter diesem Punkt beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse welche:

- unter Verantwortung des Herstellers in Motorcaravans oder Caravans eingebaut werden
- für den Einbau in Motorcaravans oder Caravans bestimmt sind.

3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist beschränkt.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen, Abkürzungen und Quellen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH-Verordnung sind Stoffe gelistet, die vom Gesetzgeber in definierten Anwendungen beschränkt werden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>



3.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorschreibt. Es werden zusätzlich die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung

Stoffe/Gemische
Formaldehyd
Dioxine und Furane
Biopersistente Fasern

Die aktuellen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

http://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/index.html

3.1.4 Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 - POP

Diese EU-Verordnung setzt das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>



3.1.5 Verordnung (EU) 2025/40 - Verpackungsverordnung

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle wurde am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, trat am 11. Februar 2025 in Kraft und ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.

Ein zentraler Aspekt dieser Verordnung sind die Stoffbeschränkungen für Verpackungen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen für Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom, die kumuliert einen Wert von 100 mg/kg nicht überschreiten dürfen, werden nun auch Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) in Verpackungen festgelegt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

Diese neuen Grenzwerte gelten ab dem 12. August 2026 und sind wie folgt festgelegt:

- a) 25 ppb für im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (ohne polymere PFAS),
- b) 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe der gezielten Analyse der PFAS (ohne polymere PFAS),

50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); bei Überschreitung des Gesamtfluorgehalts von 50mg/kg.

3.2 Stoffbeschränkungen

Gültig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Dies ist abhängig vom Einbau- und Verwendungsort des gelieferten Produktes im Motorcaravan oder Caravan. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären muss er Rücksprache bei seinem Kunden nehmen.

3.2.1 Altfahrzeug-Richtlinie (ELV)

RICHTLINIE 2000/53/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge.

Die Stoffverbote nach Artikel 4 Absatz 2 a gelten für Fahrzeuge (inkl. Motorcaravans) einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe.

Ausgenommen von den Stoffverboten sind Ausrüstungsgegenstände, die nicht speziell für den Einsatz in Fahrzeugen oder Motorcaravans hergestellt wurden.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie in Anhang II der Altfahrzeug-Richtlinie (ELV)

Die ELV Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Artikels.



Tabelle 2: Stoff Reglementierungen der ELV Richtlinie

Stoffgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	

3.2.2 Richtlinie 2011/65/EU - RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates regelt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Elektro- und Elektronikgeräte, die speziell als Teil eines Motorcaravans (Caravans) konzipiert sind, als ein solches Teil installiert werden sollen und die ihre Funktion nur als Teil eines Motorcaravans (Caravans) erfüllen können.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie im Anhang III der RoHS Richtlinie.

Aktuelle Listen zu laufende Verfahren zur Verlängerung von Ausnahmen:

https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/rohs-directive/implementation-rohs-directive_en

Die Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff.

Tabelle 3: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU

Stoffgruppen / Stoffe	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	



3.2.3 Verordnung EU (2023/1542) - Batterieverordnung 2023

Die Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist zum 17. August 2023 in Kraft getreten. Im Anhang I der Verordnung wird der Einsatz von Quecksilber, Cadmium und Blei beschränkt.

Tabelle 4: Maximalkonzentration für Batterien

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Prozent	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien (in Geräten und Verkehrsmitteln)
Blei und Bleiverbindungen	0,01%	Gerätebatterien

3.2.4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

Zu beachten ist die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001). Für Motorcaravans und Caravans sind folgende Normen und Regelwerke heranzuziehen:

- DIN 2001-2:2018-01: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen,
- DIN EN 16421:2015-05: Einfluss von Materialien auf Wasser für den menschlichen Gebrauch - Vermehrung von Mikroorganismen
- Technische Regel DVGW Arbeitsblatt W 270 (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.).
- Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL) Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes für Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser z.B. Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe

Alle Werkstoffe, Materialien und Komponenten welche mit Trinkwasser in Berührung kommen müssen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllen.

Beispiel: Wasserinstallation Küche

Weiterführende Informationen zur Verordnung finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem offiziellen Link:

http://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/index.html



3.2.5 EU-Holzverordnung

Die EU-Verordnung verbietet in Art. 4 Abs. 1 den Import von illegalem Holz und illegalen Holzserzeugnissen. Dabei werden denjenigen, die innerhalb der EU erstmals Holz in den Binnenverkehr einbringen besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. In Deutschland wird die EU-Verordnung durch das „Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz“ konkretisiert.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche aus Holz oder Holzbestandteilen bestehen müssen die Anforderungen der EU-Holzverordnung einhalten.

Beispiele: Wandverkleidungen, Einbauten

3.2.6 Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 – EU-Entwaldungsverordnung

Die EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten ist am 29. Juni 2023 in Kraft getreten und ersetzt die bisherige EU-Holzhandelsverordnung ((EU) Nr. 995/2010). Gemäß Art. 1, Abs. 1 der Verordnung sind die in Anhang I aufgeführten relevanten Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie die relevanten Erzeugnisse, welche die genannten Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, betroffen. Hierbei werden sowohl den Marktteilnehmern als auch Händlern gemäß Art. 8 der Verordnung besondere Sorgfaltspflichten auferlegt.

HINWEIS:

Die Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 zur EU-Entwaldungsverordnung legt anhand von Zolltarifnummern (HS-Codes) fest, welche Rohstoffe betroffen sind. Anhand der entsprechenden Zolltarifnummern werden diese Produkte identifiziert, um die Einhaltung der Verordnung zu überprüfen und die Herkunft der Produkte nachzuvollziehen.

Alle Waren, die in die EU eingeführt, ausgeführt oder innerhalb des europäischen Binnenmarkts gehandelt werden, müssen die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung einhalten. Gemäß Art. 3 der Verordnung dürfen die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann in der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden dürfen, wenn sie

- Entwaldungsfrei seit dem 31.12.2020 sind (gemäß Art. 3 (a) der Verordnung)
- nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden (gemäß Art. 3 (b) der Verordnung) und
- eine sogenannte Sorgfaltserklärung vorliegt (gemäß Art. 3 (c) und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung).



3.2.7 Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Am 1. September 2013 ist die Verordnung über Biozidprodukte (BPR, EU-Verordnung Nr. 528/2012) über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant eines Mitgliedes des CIVD ist verpflichtet die Vorgaben und Verpflichtungen für

- Biozidprodukte
- Behandelte Ware

vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt.

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Stoffen mit biozider Wirkung behandelt wurden, müssen die Anforderungen der EU-Biozidprodukte-Verordnung einhalten.

Beispiel: Toilettentank, Luftführungen Klimaanlage

3.2.8 Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Lebensmittelkontaktmaterialien

Bei der Verordnung „Verordnung 1935/2004/EG vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen handelt es sich um eine „Rahmen“ Verordnung welche für alle Lebensmittelkontaktmaterialien gültig ist.

Ihr Geltungsbereich beinhaltet:

Materialien und Gegenstände, die als Fertigerzeugnis

- a) dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- b) bereits mit Lebensmitteln in Berührung sind und dazu bestimmt sind
- c) vernünftigerweise vorhersehen lassen, dass sie bei normaler oder vorhersehbarer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder ihre Bestandteile an Lebensmittel abgeben.

Beispiele: Einlegeböden, Schubladen, Einschübe usw. in Kühlschränken, Schneidebretter, Geschirr, Besteck usw.

Die allgemeinen Anforderungen der Verordnung lauten:

Materialien und Gegenstände, einschließlich aktiver und intelligenter Materialien und Gegenstände, sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass sie unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgeben, die geeignet sind

- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden
- b) eine unverträgliche Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen
- c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Als Regelungsinstrumente laut Artikel 5 der Verordnung gibt es unter anderem:

- Verzeichnis der bei der Herstellung zugelassenen Stoffe (Positivlisten)
- Reinheitskriterien für die zugelassenen Stoffe



- besondere Verwendungsbedingungen für die zugelassenen Stoffe
- Kennzeichnungsvorschriften

Alle Werkstoffe, Materialien und Bauteile, welche mit Lebensmitteln in Kontakt kommen müssen die Anforderungen der Verordnung 1935/2004/EG einhalten. Für Werkstoffe, Materialien und Komponenten welche mit Trinkwasser in Berührung kommen siehe 3.2.4.

3.3 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

3.3.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Mitglied des CIVD auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.



3.4 Deklarationspflichtige Stoffe

3.4.1 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe (SVHC Kandidatenliste) in

- Bauteilen
- Ersatzteilen
- Zubehör
- Verpackungen

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Seit 2021 ist es für europäische Unternehmen verpflichtend neben der Artikel 33 (1) und (2) Kommunikation die Erzeugnisse mit SVHC-Kandidaten in die SCIP Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einzutragen. Wir empfehlen jedem Unternehmen die dabei erhaltenen SCIP IDs für die eingetragenen Erzeugnisse mit den europäischen Kunden zu kommunizieren.



3.5 Weitere Anforderungen

3.5.1 Innenraumemissionen (VOC)

Von Lieferanten wird erwartet, dass diese bei für den Innenraum bestimmten

- Werkstoffen
- Bauteilen
- Zubehör

besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich möglicher Emissionen mit flüchtigen organischen Verbindungen (VOC = volatile organic compounds) walten lassen. Flüchtige organische Stoffe aus Kohlenwasserstoffen können in Naturprodukten, wie Holz oder auch in Kunststoffen durch Rohstoffe und Verarbeitungsprozesse entstehen.

Sollten solche flüchtigen organischen Stoffe, die zu den Innenraumemissionen der Fahrzeuge beitragen könnten, im Erzeugnis enthalten sein, muss der nachfolgende Kunde in der Lieferantenkette informiert werden.

3.5.2 Richtlinie 2009/48/EG - Spielzeugrichtlinie

Die Richtlinie 2009/48/EG gilt für Produkte, die — ausschließlich oder nicht ausschließlich — dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Die Formulierung „nicht ausschließlich“ in dieser Richtlinie gilt auch für Produkte die nicht als Spielzeug zu verstehen sind, aber von Kindern möglicherweise doch als solche angesehen werden.

Die Richtlinie verbietet für alle zugänglichen Teile von Spielzeug die Verwendung von sogenannten KEN-Stoffen (KEN= krebserzeugend - erbgutverändernd -fortpflanzungsgefährdend). Ebenso sind allergene Duftstoffe bei hohem allergenen Potential völlig verboten oder müssen bei kleinem Potential auf dem Spielzeug angegeben werden.



4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stoffbeschränkungen gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung	10
Tabelle 2: Stoff Reglementierungen der ELV Richtlinie	12
Tabelle 3: Stoffbeschränkungen der Richtlinie 2011/65/EU	12
Tabelle 4: Maximalkonzentration für Batterien	13

